

**Neufassung der Betriebsatzung
des Eigenbetriebes
Rettungsdienst Vorpommern-Rügen**

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 14. Mai 2024 in der Fassung der berichtigten Bekanntmachung vom 28. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 136) sowie der §§ 1, 2, 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V, S. 206) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 777) wird, nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen am XX.XX.XXX folgende Betriebsatzung neu gefasst:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst Vorpommern-Rügen“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Organisation und Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich „Landkreis Vorpommern-Rügen“ nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz - RDG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:
 - a. die Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfsgerechten und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG M-V,
 - b. die Organisation und Koordination der Aufgaben mit den Leistungserbringern,
 - c. Organisation und Durchführung der Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer im gesamten Rettungsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist für die Vereinbarung von Benutzungsentgelten mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger verantwortlich, die einer bedarfs-gerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung gerecht werden.
- (4) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitreibung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn-, Klage- bzw. Vollstreckungsverfahrens gegenüber Zahlungsschuldnern.

- (5) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in allen Aufgabenbereichen des Eigenbetriebes durchgeführt werden.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (7) Der Landrat ist berechtigt, gemäß § 115 Absatz 6 KV M-V die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des Rettungsdienstes einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

§ 3 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital gebildet.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin bzw. einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung benennt einen Abwesenheitsvertreter bzw. eine Abwesenheitsvertreterin.
- (2) Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates bestellt.

§ 5 Vertretungsberechtigung, Schriftverkehr

- (1) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die Abwesenheitsvertretung.
- (2) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Erklärungen ab einer Wertgrenze von 3.000 EUR in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen sind die Nettobeträge zu Grunde zu legen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Gesamtwert und steht dieser nicht fest nach dem vierfachen Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Erklärungen, durch welche der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärung mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen wird. Im Fall der elektronischen

Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

- (6) Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 5 KV-MV.
- (7) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Eigenbetrieb Rettungsdienst Vorpommern-Rügen

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:
1. die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 4. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 5. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Landrates,
 6. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
 7. die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 8. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Betriebsausschuss,
 9. die Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Überprüfung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Prozessqualität durch aktive Teilnahme an der Notfallrettung im verhältnismäßigen Umfang,
 10. die Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gem. § 12 Absätze 1 und 2 RDG M-V und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,
 11. die Verhandlung sowie Vorbereitung von Abschluss und Kündigung von Verträgen der Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes,
- (2) Der Betriebsleitung (dem Landrat) wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Befugnis übertragen, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu folgenden Wertgrenzen zu treffen:

1. Verträge des Eigenbetriebes mit Mitgliedern des Kreistages und seinen Ausschüssen, mit dem Landrat oder leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, die durch vorgenannte Personen vertreten werden bis 1.000 EUR (bis 5.000 EUR).
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 EUR (200.00 EUR),
3. Erwerb von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000 EUR (50.000 EUR), wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die dem Zweck des Eigenbetriebes dient und im festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
4. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung der vom Eigenbetrieb verwalteten Grundstücke und grundstückgleichen Rechte bis 10.000 EUR (50.000 EUR),
5. entgeltliche Veräußerung von Fahrzeugen bis zu 25.000 EUR, übrige beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 5.000 EUR (25.000 EUR),
6. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 EUR (4.000 EUR),
7. Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu den dort festgesetzten Höchstbeträgen,
8. Stundung von Forderungen, Niederschlagung bis zu 10.000 EUR (25.000 EUR) und Erlass von Forderungen bis 5.000 EUR (bis 10.000 EUR),
9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit es sich nicht um Auftragsvergabe handelt, bis zu 50.000 EUR (bis 150.000 EUR),
10. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitigen schuldrechtlichen Verpflichtungen bis zu einem Wert von 20.000 EUR (bis 50.000 EUR),
11. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungskonzessionen, wenn der geschätzte Auftragswert (§ 3 VgV) die Grenze von 500.000 EUR (2.500.000 EUR) und bei Bauleistungen von 1.000.000 EUR (5.000.000 EUR) nicht überschritten wird.
12. Die vorgenannten Wertgrenzen gelten entsprechend für vertragsbeendende Maßnahmen.

Die Berechnung der Wertgrenzen erfolgt nach § 5 Abs. 4. Bei Vergabeverfahren ist die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss bzw. den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages zu beantragen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereitet die Beschlüsse vor.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung.

§ 8 Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 EigVO M-V bestimmt und nicht durch diese Satzung auf die Betriebsleitung oder Landrat übertragen ist.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Landrat ist oberste Dienstbehörde der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises. In dieser Eigenschaft übt er die Befugnisse über die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss aus.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung über alle wichtigen Personalangelegenheiten in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. Er kann einzelne Befugnisse nach Satz 1 auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes maßgebend.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss sowie den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes, die Entwicklung der Liquidität sowie über die Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Daneben hat sie dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.
- (3) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.
- (3) Von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO MV sind Investitionen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO) gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 4 % der Gesamtaufwendungen oder wenn sich der bereits ausgewiesene Fehlbetrag um mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen erhöht.
 2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO) gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 4 % der laufenden Auszahlungen entsteht oder sich die bestehende Deckungslücke (ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen) um 2 % der laufenden Auszahlungen erhöht.
 3. Die Überschreitung der Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO).
 4. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 5 % der Gesamtheit der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V).
 5. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 EUR nicht übersteigen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V).
 6. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 EUR nicht übersteigen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V).
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, soweit nicht andere Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12
Vermögen, Kassenwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwalten und nachzuweisen. Die Belange der Haushaltswirtschaft sind dabei zu berücksichtigen. Zum Vermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für den Betrieb notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist nach § 66 in Verbindung mit § 58 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik M-V) zu führen (vgl. § 33 GemKVO Doppik M-V).

§ 13
Leistungsaustausch

- (1) Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis Landrats andere Organisationseinheiten des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.
- (2) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gemäß § 12 Absatz 5 EigVO M-V abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,

(Unterschrift)

Landrat

(Dienstsiegel)